

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1970

Nummer 23

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 22 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110	20. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Landtagswahlen; Zulassung eines Stimmenzählgerätes	250
20310	20. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der Staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 26. September 1969	250
2128	15. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	251
79037	12. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berichterstattung über Waldbrände	251

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Arbeits- und Sozialminister	Seite
19. 1. 1970	Bek. — Nachträge zur 33., 34. und 90. Zulassung sowie 98., 99., 100., 101., 102. und 103. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	251
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	253

1110

I.

Landtagswahlen

Zulassung eines Stimmenzählgeräts

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1970 — I B 1/20—10.11

Ich habe mit Bescheid vom 20. 1. 1970 das von der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt, Geschäftsleitung 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, Waldstraße 32, entwickelte Stimmenzählgerät „System Darmstadt“ nach § 26 Abs. 6 des Landeswahlgesetzes allgemein für Landtagswahlen amtlich zugelassen. Mit dieser Zulassung ist festgestellt, daß Geräte dieser Bauart zur Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.

Über die Genehmigung der Verwendung des zugelassenen Stimmenzählgeräts bei den einzelnen Landtagswahlen werde ich zu gegebener Zeit auf Antrag gesondert entscheiden. Ich bitte die Gemeinden, die das Gerät zu verwenden beabsichtigen, Anträge rechtzeitig auf dem Dienstwege einzureichen.

Mein RdErl. v. 12. 5. 1965 (MBI. NW. S. 674/SMBI. NW. 1110), mit dem bereits ein Stimmenzählgerät für Landtagswahlen zugelassen worden ist, bleibt unberührt.

— MBI. NW. 1970 S. 250.

20310

Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 26. September 1969

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 1. 1970 — IV A 3 12—00.24 —

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zur Änderung des TVW bekannt:

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 26. September 1969

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen — andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TVW

Bei der weiteren Anwendung des zum 31. Dezember 1968 gekündigten Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964 (TVW), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 10. Dezember 1968, sind die nachstehend genannten Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. § 17 (5) Alterszulage

(1) Der Stammarbeiter und der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter erhalten vom Beginn des Entlohnungszeitraumes an, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, bei Zeitlohnarbeit und bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung, soweit nicht der Durchschnittsverdienst nach den Vorschriften dieses Tarifvertrages fortgezahlt wird, eine Alterszulage, deren Höhe im Lohn Tarifvertrag vereinbart ist. Voraussetzung ist, daß der Stammarbeiter bzw. der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter in dem der Vollendung des 50. Lebensjahrs vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr oder in den fünf der Vollendung des 50. Lebensjahrs vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren mindestens 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Die Alterszulage erhält bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch der Stammarbeiter bzw. der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, der 25. v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn nur deshalb nicht erreicht hat, weil er nach Vollendung des 40. Lebensjahrs einen Arbeitsunfall im Bereich der Landesforstverwaltung erlitten hat.

- (2) Arbeiten, für die Sonderlöhne nach § 18 gezahlt werden, gelten als Stücklohnarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.
- (3) Die Alterszulage wird nicht neben der technischen Zulage (§ 18) gezahlt.
- (4) Der Stammarbeiter und der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, der die Alterszulage aufgrund des bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Tarifrechts erhalten hat, erhält weiterhin Alterszulage.

2. § 28 Kraftfahrzeugentschädigung

- (1) Setzt der Waldarbeiter zur Erledigung eines dienstlichen Auftrags während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtsführenden sein eigenes Kraftfahrzeug ein, erhält er je Kilometer zurückgelegten Weges eine Entschädigung in Höhe von
 - a) 0,06 DM bei Einsatz von Kleinkrauträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Moped) bis 50 ccm Hubraum,
 - b) 0,11 DM bei Einsatz von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 200 ccm,
 - c) 0,12 DM bei Einsatz von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm,
 - d) 0,20 DM bei Einsatz von Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm,
 - e) 0,22 DM bei Einsatz von Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm.
- (2) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 ist die Mitnahme von Personen und Sachen abgegolten.

3. § 30 Auswärtsentschädigung

- (1) Der Waldarbeiter, der auf Veranlassung der Landesforstverwaltung vorübergehend außerhalb seines Heimatforstamtes bei einer anderen Forstdienststelle arbeitet, erhält eine Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 7, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumutbar ist.
- (2) Der verheiratete Waldarbeiter erhält, wenn er getrennt von seiner Familie in der Nähe der Arbeitsstelle wohnen muß, für jeden Kalendertag eine Auswärtsentschädigung von 8,— DM.
- (3) Dem verheirateten Waldarbeiter stehen gleich ein verwitweter oder geschiedener Waldarbeiter, der einen eigenen Haushalt führt, sowie ein lediger Waldarbeiter, der mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Geschwistern einen gemeinsamen Haushalt führt, für den er die Mittel ganz oder überwiegend aufbringt.
- (4) Ein lediger Waldarbeiter, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, erhält, wenn er, ohne seinen Wohnsitz zu verlegen, vorübergehend in der Nähe der Arbeitsstelle wohnen muß, für jeden Kalendertag eine Auswärtsentschädigung von 6,50 DM.
- (5) Wird eine kostenlose Übernachtung nicht gewährt, erhält der Waldarbeiter neben der Auswärtsentschädigung ein Übernachtungsgeld in Höhe von 7,— DM je Übernachtung.
- (6) Die Fahrkosten für die Anreise vom und die Rückreise zum Wohnsitz werden dem Waldarbeiter erstattet (Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse oder sonstiger Verkehrsmittel des allgemeinen Sammelverkehrs). Am An- und am Rückreisetag wird für die ausgefallene tägliche Arbeitszeit der Zeitlohn fortgezahlt.
- (7) Bei länger andauerndem auswärtigen Einsatz werden dem in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Waldarbeiter

in jedem Monat die Fahrkosten für eine Familienheimfahrt ersetzt (Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse oder sonstiger Verkehrsmittel des allgemeinen Sammelverkehrs). Für die daheim verbrachten vollen Tage entfallen die Auswärtsentschädigung und das Übernachtungsgeld.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Er tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Inkrafttreten eines neuen TVW außer Kraft. Die Vorschriften dieses Tarifvertrages werden in den abzuschließenden TVW übernommen.

Stuttgart, den 26. September 1969

– MBl. NW. 1970 S. 250.

2128

Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1970 – VI A 1 – 40.80.61

Mein RdErl. v. 8. 9. 1967 (SMBI. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Der gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamtes soll die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde und das Ergebnis einer geologisch-bodenkundlichen Untersuchung durch das **Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen** zugrunde liegen. In Überschwemmungsgebieten bedürfen die Anlage und die Erweiterung von Begräbnisplätzen einer zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung.

2. In Nummer 2.1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Er muß daher in der Zersetzungszone und darüber bis zur Erdoberfläche hinreichend wasser- sowie luftdurchlässig sein.

3. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Die **Erdschicht über der Zersetzungszone** soll wenigstens 0,90 m mächtig sein. Sie soll keine zu weiten Hohlräume (z. B. zwischen Steinschüttungen) enthalten.

4. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Die **Boden- und Wasserverhältnisse** werden in Schürfgruben von mindestens 2,50 m Tiefe an sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes geprüft, soweit nicht anstehendes festes Gestein bzw. austretendes Wasser (auch als Staunässe) das Ausheben der Gruben bis zu dieser Tiefe verhindert.

In diesen Fällen ist das Gelände für die Anlage und Erweiterung eines Friedhofes grundsätzlich ungeeignet.

5. Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3 Wasserverhältnisse

6. Nummer 3.1 wird Nummer 3.11 und erhält folgende Fassung:

3.11 Grundwasser darf weder ständig noch zeitweise in dem Bereich zwischen der Bodenoberfläche und einer Tiefe von 2,50 m auftreten.

7. Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.12 und erhält folgende Fassung:

3.12 Grund- bzw. Sickerwasser, das dennoch in Verbindung mit der Zersetzungszone von Leichen kommen könnte oder gekommen ist, darf keine **Entnahmestellen von Trink- oder Betriebswasser** erreichen, wenn nicht gesichert ist, daß es auf seinem Wege durch das Erdreich ausreichend durch Filtration gereinigt worden ist.

8. Als Nummer 3.21 wird eingefügt:

3.21 Böden, in denen die Versickerung des Niederschlagwassers deutlich gehemmt ist und in denen infolgedessen zeitweilig Wasser als Staunässe bis zu einer Tiefe von 2,50 m auftritt, sind für Friedhofszwecke grundsätzlich ungeeignet.

9. Als Nummer 3.22 wird eingefügt:

3.22 Ist die Anlage eines Begräbnisplatzes innerhalb eines Geländes, in dem Wasser (auch als Staunässe) bis zu einer Tiefe von 2,50 m auftritt, unvermeidlich, so ist durch Dränung oder andere geeignete Maßnahmen das überschüssige Wasser abzuleiten. Dabei ist die unschädliche Ableitung des Wassers besonders zu sichern.

10. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

3.3 Von außerhalb des Friedhofsgeländes zufließendes Wasser ist schadlos abzuführen, bevor es einen Begräbnisplatz erreicht hat.

11. Nummer 3.41 wird gestrichen.

12. Die bisherige Nummer 3.42 wird Nummer 3.23.

13. Die bisherigen Nummern 3.5, 3.6, 3.7 werden Nummern 3.4, 3.5, 3.6.

14. Nummer 4.51 erhält folgende Fassung:

4.51 Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muß eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muß zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Wenn dieser Abstand nicht vorhanden ist, muß das Gelände mit geeignetem Bodenmaterial um die fehlende Höhe aufgefüllt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Grabsohle noch im gewachsenen Boden liegt.

15. In Nummer 5.22 wird der Satz 2 gestrichen.

– MBl. NW. 1970 S. 251.

79037

Berichterstattung über Waldbrände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1970 – IV A 2 37–30.01

Mein RdErl. v. 2. 5. 1963 (SMBI. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Die höheren Forstbehörden berichten zum 1. Februar jeden Jahres über die Waldbrände im Staats-, Körperschafts- und Privatwald des Vorjahres in der bisherigen Form.

Der Verteiler wird gestrichen.

– MBl. NW. 1970 S. 251.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Nachträge zur 33., 34. und 90. Zulassung sowie 98., 99., 100., 101., 102. und 103. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 1. 1970 – III A 5 – 8715

Aufgrund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1965 (GS. NW. S. 650), zuletzt geändert durch Verordnung vom

9. Juni 1969 (GV. NW. S. 452), — SGV. NW. 7111 — werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

Nachtrag zur 33. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH.
5208 Eitorf Sieg
Postfach 147

Änderung der Handelsbezeichnung des folgenden pyrotechnischen Gegenstandes

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
„Schwärmer Weco“	3 a	BAM 1156 II
in		
Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
„Schwärmer, klein“	3 A	BAM 1156 II

Nachtrag zur 34. Zulassung

Hersteller: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog — H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Postfach 520

Änderung der Handelsbezeichnung des folgenden pyrotechnischen Gegenstandes

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Kanonenschlag	036 c	BAM 1141 II
in		
Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Kanonenschlag Kal c	036 c	BAM 1141 II

Nachtrag zur 90. Zulassung

Einführer: Firma
Franz Keller oHG.
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Änderung der Handelsbezeichnung des folgenden pyrotechnischen Gegenstandes

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Hundertschußbänder (Amorces)	0220	BAM 2134 I
in		
Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Amorces	0220	BAM 2123 I

98. Zulassung

Hersteller: Firma
Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH.
5208 Eitorf Sieg
Postfach 147

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Karacho	7	BAM 2229 II

99. Zulassung

Hersteller: Firma
Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH.
5208 Eitorf/Sieg
Postfach 147

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Apollo-Rakete	41	BAM 2228 II

100. Zulassung

Hersteller: Firma
Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH.
5208 Eitorf/Sieg
Postfach 147

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Heulrakete	43	BAM 2120 II

101. Zulassung

Hersteller: Firma
Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog — H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Postfach 520

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Sternrakete „Juwel“	083	BAM 2121 II

102. Zulassung

Einführer: Firma
Franz Keller oHG.
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Lfd.	Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
1	Fontäne mit Knall	0480	BAM 2215 II
2	Blumenfontäne B	0485	BAM 2216 II
3	China-Feuertopf	0549	BAM 2217 II

Die Gegenstände werden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und vom Antragsteller aus der VR China eingeführt.

103. Zulassung

Hersteller: Firma
 Pyrochemie
 Hermann Weber & Co. GmbH.
 5208 Eitorf Sieg
 Postfach 147

Lfd. Nr.	Handelsbezeichnung	Fabrik- Nr.	Zulassungs- zeichen
1	Rubin-Rakete mit roten Sternen	30	BAM 2218 III
2	Smaragd-Rakete mit grünen Sternen	31	BAM 2219 III
3	Topas-Rakete mit gelben Sternen	32	BAM 2220 III
4	Opal-Rakete mit bunten Sternen	33	BAM 2221 III
5	Leuchtkäfer-Rakete mit Flimmersternen	34	BAM 2222 III
6	Chrysanthemen- Rakete mit Silbersternen	35	BAM 2223 III
7	Mikado-Rakete mit Gold- und Silber- regen	36	BAM 2224 III

— MBl. NW. S. 1970 S. 251.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
 — Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1–89, Band II mit den Nummern 90–196) zum Preis von 7,— DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

8,40 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Ende Februar vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1970 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1970 S. 253.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebeit behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.